

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	26 (1884)
<b>Heft:</b>	6
<b>Rubrik:</b>	Thierärztliche Standesangelegenheiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dann oft plötzlich zu galvanisiren schien, so dass Gruppe auf Gruppe dem leider nicht mit Geduld begabten Dampfross zustrebten, den Kollegen ein zuversichtliches „Auf Wiedersehen!“ zurufend.

Der Präsident der Gesellschaft:

**Henry Berdez, Prof.**

Der Actuar:

**Th. Müller.**

### **Thierärztliche Standesangelegenheiten.**

Wenn man sich die Stellung der Thierärzte, wie sie noch vor kaum mehr denn 50 Jahren war, vergegenwärtigt, so wird man sich gestehen müssen, dass sich wenig Stände so schnell entwickelt und gehoben haben, wie der thierärztliche. Der Quacksalber und Hexenmeister ist zum wissenschaftlich gebildeten Mann geworden, und den Stand entwürdigende Heruntergekommene sind wenigstens so selten und abnorm wie in andern gebildeten Ständen.

Vielmehr gibt es — und hoffen wir stets mehr — hervorragende Männer und sind die Bestrebungen zur weitern Hebung des Standes recht erfreuliche. So wurde Prof. Bouley von der Akademie der Wissenschaften in Paris dieses Jahr zum Vicepräsidenten gewählt (1885 Präsident) und Flemming in London wurde vom englischen Gouvernement der Titel eines Doktors der Rechte verliehen als Anerkennung für seine Arbeiten in Sanitätspolizei. Beiden Autoritäten wurde zugleich von den Thierärzten der betreffenden Länder in sehr schöner, ehrender Weise ihr Dank und Ausdruck der Anerkennung und Hochachtung entgegengebracht. Auch möge erwähnt werden, dass die Schüler einiger deutscher Thierarzneischulen (Berlin, Hannover, Dresden) im Juli 1884 an das deutsche Landwirtschaftsministerium eine Petition stellten, in welcher das Abiturienten-Zeugniss zum Eintritt in die Thierarzneischule, dann Verlängerung der Studienzeit von 7 auf 8 Semester und end-

lich Aenderung des Namens: „Thierarzneischule“ in „Hochschule“ verlangt wird.<sup>1)</sup>

In einfachern und bescheideneren Verhältnissen hier als in Grossstaaten, dürfen wir einstweilen wohl kaum daran denken, uns in eine gleiche Stellung zu schwingen, wie unsere Kollegen im Ausland. Ja wir müssen es auch verschmerzen, wenn wir gelegentlich noch wie unsere Vorfahren taxirt werden. In einem Land, in welchem theilweise die Ausübung der thierärztlichen Praxis freigegeben ist, darf uns ein gewisser konservativer Sinn eben nicht verwundern. Wir wollen uns übrigens auch nicht vordrängen in unberechtigter Weise, wir wollen nur, was wir verlangen dürfen: Wenn wir vor einem Jahr uns punkto Eintritt in die Armee nicht höher stellen wollten, als wie die Truppenoffiziere, so verlangen wir aber dafür, dass wir wenigstens auch gehalten werden wie diese.

Der Veterinär hat gesetzlich seine Rekrutenschule in einer Feldartillerie-Rekrutenschule als Trainsoldat zu absolviren; hat er diese mit guten Noten passirt, so kann er in die Veterinäroffiziersbildungsschule einberufen werden, sofern er unterdessen Thierarzt geworden ist.

Seit Jahren nun werden in der Artillerierekrutenschule Thun, woselbst die meisten Studirenden gelangen, die Thierarztkandidaten in der zweiten Hälfte der Schule ohne Weiteres zu den Ueberzähligen gestellt und als solche verwendet. „Man wolle eben diejenigen vorerst artilleristisch ausbilden, welche wirklich bei der Waffe bleiben,“ heisst der Grund dieser ungerechten Handlung.

Abgesehen davon, dass diese Behandlung der Veterinärkandidaten eine reine Willkür des Schulkommandanten ist und einer gesetzlichen oder durch Verordnung normirten Grundlage entbehrt, ist ja bei keinem einzigen dann noch im Studium stehenden Kandidaten die Frage, „ob er wirklich Veterinär werde oder nicht“ entschieden. Jeder kann (oder muss manch-

---

<sup>1)</sup> Pütz, Centralblatt für Thiermedizin, Nr. 15, 1884.

mal), trotzdem er die Thierheilkunde studirt hat, bisweilen noch eine andere Branche ergreifen. Soll nun demjenigen, welcher einmal Veterinärmedizin studirt hat und zufällig gerade dann seinen Rekrutendienst „als Veterinäraspirant“ zu machen hat, keine Gelegenheit geboten werden, dass er sich so ausbilden kann, um eventuell auch als Truppenoffiziersaspirant berufen zu werden?

Hat der Veterinär nicht wenigstens in dem Grad nothwendig, die Praxis der Fahrschule genau zu kennen, wie der Trainsoldat? will er in gewissen Fällen auf die Ursachen zurückschliessen oder eine Vorbauung anordnen, sonst wäre ihm wohl ein anderer Rekrutendienst angewiesen worden.

Ueberhaupt ist nicht einzusehen, warum ungleiche Elle gehandhabt werden soll. Das Gesetz will keine Bevorzugung und keine Hintenansetzung. Führt sich ein Veterinärkandidat nicht ordnungsgemäss auf, so mag ihn der Schulkommandant gebührend bestrafen, aber dem richtigen Unterricht entziehen, ist eine Handlung, welche keinem Schulkommandanten zur Ehre gereicht.

Man kann sich übrigens denken, welche Sympathie und Achtung erworben wird durch dergleichen Willkürakte. Glücklicherweise gibt es auch loyal denkende und handelnde höhere Artillerieinstructoren, denen denn auch die vollste Zuneigung und Achtung seitens der Veterinäroffiziere geworden ist. Es wäre an der Zeit und am Platz, wenn diejenigen Herren Schulkommandanten, welche das Recht der Veterinär-Rekruten mit Füssen treten, wieder ins richtige Fahrwasser gelenkt würden.

Z.

---

### Thierarzneischule Zürich.

Dem Jahresbericht der Thierarzneischule Zürich pro 1883/84 ist zu entnehmen:

An der Anstalt lehrten 3 Haupt- und 5 Hülfslehrer.

Die Schülerfrequenz betrug im Wintersemester 31, im Sommersemester 22.